

Abschaltbare Lasten

Präqualifikations-Anforderungen

Anlage zum Rahmenvertrag

Unterlagen zur Präqualifikation für die Erbringung von Abschaltleistung aus abschaltbaren Lasten

Unterlagen zur Präqualifikation von abschaltbaren Lasten

Eingereicht von:

Firma _____

Straße/Postfach _____

PLZ. Ort _____

Ansprechpartner _____

Abteilung _____

Adresse _____

Telefon _____

Telefax _____

E-Mail _____

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
2. Präqualifikation	4
3. Technische und organisatorische Mindestanforderungen	4
3.1 Grundlagen	4
3.2 Technisch/betriebliche Anforderungen an den Erbringer	5
3.2.1 Technische Beschreibung der abschaltbaren Last	5
3.2.2 Erbringungsort	5
3.2.3 Lastcharakteristik	6
3.2.4 Mitteilung der minimalen Leistungsaufnahme	6
3.2.5 Nachweis der Höhe und Dauer der abschaltbaren Last	7
3.2.6 Funktion der Abschalteinrichtungen	8
3.2.7 Technische Mindestverfügbarkeit	8
3.2.8 Berücksichtigung von Nachholungen	9
3.3 Informationstechnische Anforderungen	9
3.3.1 Online-Meldungen	9
3.3.2 Informationstechnische Kommunikationsanbindung	10
3.3.3 Elektronisches Kommunikationsverfahren zur Erbringung von Abschaltleistung	10
3.4 Organisatorische Anforderungen	10
3.4.1 Kontaktstelle für den operativen Betrieb	10
3.4.2 Kommunikation für Fahrplananmeldung	10
3.4.3 Abwicklungsbilanzkreis	11
3.4.3.1 Erstellung der Fahrpläne	11
3.4.3.2 Einrichtung des Bilanzkreises	11
3.4.3.3 Abschaltleistung befindet sich nicht im Anbieterbilanzkreis	12
3.4.4 Bestätigung des Anlagenbetreibers/Eigentümers	12
3.5 Abwicklungssprache	13
4. Rechtsverbindliche Erklärungen des Präqualifikanten	14

1. Einleitung

Basis für die nachstehenden Präqualifikationsunterlagen ist §§ 13 Abs. 6 und 13i Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) vom 7. Juli 2005.

Gemäß § 13 Abs. 6 EnWG haben die deutschen ÜNB die Beschaffung von Abschaltleistung in einem gemeinsamen Ausschreibungsverfahren mittels einer Internetplattform durchzuführen.

2. Präqualifikation

Über das Präqualifikationsverfahren liefern die potenziellen Anbieter den Nachweis, dass sie die zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit erforderlichen Anforderungen für die Vorhaltung und Erbringung von Abschaltleistungen erfüllen.

Neben der technischen Eignung der Verbrauchseinrichtungen muss der Anbieter auch eine ordnungsgemäße Erbringung der Abschaltleistung unter betrieblichen Bedingungen gewährleisten. Die Präqualifikation erfolgt grundsätzlich durch den Anschluss-ÜNB. Grundlage hierfür ist die Einhaltung der nachfolgend formulierten Anforderungen. Für eine erfolgreiche Präqualifikation muss der Anbieter dem Anschluss-ÜNB gegenüber die Einhaltung dieser Anforderungen durch entsprechende Nachweise dokumentieren. Nach Abschluss des Präqualifikationsverfahrens teilt der Anschluss-ÜNB dem Anbieter das Ergebnis seiner Präqualifikation mit und erteilt dem Anbieter im Falle einer erfolgreichen Präqualifikation eine Bestätigung, die auch von den anderen deutschen ÜNB anerkannt wird.

Eine Präqualifikation ist jederzeit möglich. Die Durchführung eines entsprechenden Präqualifikationsverfahrens erfordert nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen und Umsetzung der technischen Voraussetzungen (z.B. IT, LaMaS) in der Regel einen Zeitraum von ca. drei Monaten.

Fragen zum Präqualifikationsverfahren können an den jeweiligen Anschluss-ÜNB gerichtet werden. Die Kontaktadressen zum Thema Abschaltbare Lasten können den Internetseiten der jeweiligen Anschluss-ÜNB entnommen werden.

Im Anschluss an eine erfolgreiche Präqualifikation schließt der Anbieter mit dem Anschluss-ÜNB einen Rahmenvertrag über die Vorhaltung und Erbringung der jeweiligen Abschaltleistungen ab. Dieser Rahmenvertrag enthält alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Regelungen. Die Präqualifikation und der Abschluss eines Rahmenvertrages sind Voraussetzung für die Teilnahme an der Ausschreibung von Abschaltleistungen. Die im Rahmen der Ausschreibung zu berücksichtigenden Details, wie z.B. Vergabe, Abruf und Abrechnung, sind im Rahmenvertrag geregelt.

3. Technische und organisatorische Mindestanforderungen

3.1 Grundlagen

Zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit können eine oder mehrere Verbrauchseinheiten als abschaltbare Lasten eingesetzt werden und damit eine Abschaltleistung erbringen. Hierzu ist es erforderlich, dass vertragliche Regelungen in Form eines entsprechenden Rahmenvertrages zwischen dem Anbieter und dem Anschluss-ÜNB bestehen.

Abschaltleistung kann von Verbrauchseinrichtungen (z.B. industrielle Großanlagen) erbracht werden. Damit Abschaltleistung physikalisch wirksam wird, muss gewährleistet sein, dass keine gegensteuernden Maßnahmen (z.B. durch den zuständigen Bilanzkreisverantwortlichen) die physikalische Wirksamkeit der abschaltbaren Lasten behindern oder zunichte machen. Insbesondere muss vom Anbieter sichergestellt werden, dass die Einspeiseleistung von Erzeugungseinrichtungen, die direkt zur Versorgung der abschaltbaren Last genutzt werden, infolge des Abrufs der Abschaltleistung nicht verringert wird.

Sofern keine direkte Anbindung der Verbrauchseinrichtungen an das Übertragungsnetz des Anschluss-ÜNB besteht, sind zusätzlich die Belange aller betroffenen Verteilnetzbetreiber in erforderlichem Maße zu berücksichtigen.

Die Beschaffung erfolgt im Rahmen einer gemeinsamen Ausschreibung der deutschen ÜNB. Die Vorhaltung und Erbringung erfolgt entsprechend der im Rahmen der jeweiligen Ausschreibung veröffentlichten Produkte sowie entsprechend den Regelungen des Rahmenvertrages.

Die Kosten für den Aufbau und Betrieb der für den Abruf notwendigen Kommunikationsanbindung sowie die Kosten von Frequenzrelais und weiterer erforderlicher technischer Ausrüstung zur Erfüllung der Präqualifikationskriterien und Erbringung der Abschaltleistung trägt der Anbieter.

3.2 Technisch/betriebliche Anforderungen an den Erbringer

3.2.1 Technische Beschreibung der abschaltbaren Last

Der Anbieter muss für jede elektrische Verbrauchseinrichtung, die für die Vorhaltung und Erbringung von Abschaltleistung genutzt werden soll, eine technische Beschreibung der elektrischen Verbrauchseinrichtung anfertigen. Diese Beschreibung soll den Aufbau, die Funktion und Betriebsweise sowie das resultierende elektrische Lastverhalten der Verbrauchseinrichtung insbesondere im Regelprozess erklären. Des Weiteren soll der Abschaltprozess inklusive dem Wiedereinschalten und den betrieblich zu beachtenden Randbedingungen/Einschränkungen detailliert erläutert werden. Hierbei sind auch die minimale und maximale technisch mögliche Abschaltdauer zu benennen.

Anforderung erfüllt	Ja <input type="checkbox"/>	O <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	O <input type="checkbox"/>	Erläuterungen-Nr. _____	Anlagen-Nr. _____

3.2.2 Erbringungsort

Der Anbieter muss für jede abschaltbare Last, die für die Vorhaltung und Erbringung von Abschaltleistung genutzt werden soll, den Standort der abschaltbaren Last (Postanschrift), den Ort der physikalischen Erbringung (Netzanschlusspunkt), den Anschluss-Netzbetreiber und den Anschluss-ÜNB nennen. Der Netzanschlusspunkt wird im Rahmen der Präqualifikation festgelegt und kann nicht verändert werden, um eine planbare Abschaltleistung mit definierter physikalischer Wirkung zu gewährleisten. Der ÜNB kann Vorgaben für die Erbringung aus dem nachgelagerten Netz vorgeben.

Als abschaltbare Lasten können Verbrauchseinheiten präqualifiziert werden, bei denen die Stromabnahme aus einem Elektrizitätsversorgungsnetz erfolgt und aus denen eine Abschaltleistung erbracht werden kann.

Bei abschaltbaren Lasten, die nicht direkt am Netz des Anschluss-ÜNB angeschlossen sind, sind zusätzlich alle bei der Lieferung der Abschaltleistung betroffenen Netzbetreiber zu benennen, z.B. in Form eines vereinfachten Netzübersichtsbildes, aus dem die Verbindungen zum Höchstspannungsnetz des Anschluss-ÜNB hervorgehen. Der Anschlussnetzbetreiber (ANB) der abschaltbaren Last bestätigt in diesem Fall durch eine unterzeichnete Bescheinigung, dass er der Erbringung von Abschaltleistung zustimmt. Die dt. ÜNB stellen hierfür eine entsprechende Vorlage bereit. Sollten zwischengelagerte Verteilnetzbetreiber (VNB) existieren, so hat der ANB sich mit diesen abzustimmen und stellt die ANB-Bestätigungserklärung im Namen aller involvierter Verteilnetzbetreiber aus.

Anforderung erfüllt	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>	Erläuterungen-Nr.____	Anlagen-Nr.____
---------------------	--------------------------	----------------------------	-----------------------	-----------------

3.2.3 Lastcharakteristik

Für die Präqualifizierbarkeit ist eine grundsätzlich im Viertelstundenraster planbare minimale Leistungsaufnahme der abschaltbaren Lasten ohne Aussetzer Voraussetzung. Schwankungen in der Leistungsaufnahme sind zulässig, sofern diese in einem engen Bandbereich im Vergleich zu der geplanten Leistungsaufnahme liegen. Dieser Bandbereich ist wie folgt definiert:

Der untere Grenzwert des Bandbereiches der Leistungsaufnahme stellt die gemeldete minimale Leistungsaufnahme (siehe 3.2.4) dar.

Sollten die Anforderungen des Erbringungsnachweises gemäß § 11 des Rahmenvertrags nicht eingehalten werden können, so ist diese Last nicht als abschaltbare Last geeignet.

Präqualifizierbar ist maximal die kleinste gemeldete minimale viertelstündliche Leistungsaufnahme, bei der jeder 1-Minutenmittelwert innerhalb des Bandbereiches liegt und somit die Viertelstunde als verfügbar gewertet werden kann.

Der Anbieter weist die Eignung durch ein Betriebsprotokoll in 1-minütlicher Auflösung für einen Tag (0 Uhr bis 24 Uhr) nach und erläutert eventuelle Pausenzeiten oder Verletzungen der Grenzwerte des zulässigen Bandbereiches.

Anforderung erfüllt	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>	Erläuterungen-Nr.____	Anlagen-Nr.____
---------------------	--------------------------	----------------------------	-----------------------	-----------------

3.2.4 Mitteilung der minimalen Leistungsaufnahme

Zur Überprüfung der unter 3.2.3 genannten Lastcharakteristika stellt der Anbieter dem ÜNB die minimale Leistungsaufnahme im Viertelstundenraster zur Verfügung. Die minimale Leistungsaufnahme ist verbindlich und stellt eine Grundlage zur Bestimmung der Abschaltleistung dar.

Die Form der Übermittlung der täglichen Meldung der prognostizierten minimalen Leistungsaufnahme sowie der untertägigen Anpassung der minimalen Leistungsaufnahme ist bis zur technischen Umsetzung dieser Funktionalität im LaMaS im Rahmen der Präqualifikation zwischen Anschluss-ÜNB und dem Anbieter abzustimmen.

Der Anbieter erklärt sich bereit, die in §6.4 des Rahmenvertrags genannten Meldungen zur minimalen Leistungsaufnahme durchzuführen.

Anforderung erfüllt	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>	Erläuterungen-Nr. _____	Anlagen-Nr. _____
---------------------	--------------------------	----------------------------	-------------------------	-------------------

3.2.5 Nachweis der Höhe und Dauer der abschaltbaren Last

Die Fähigkeit zur Erbringung in Bezug auf Höhe und Dauer der Abschaltleistung ist durch folgende Nachweise aufzuzeigen:

- Gradientennachweis
- Nachweis zur Bewertung der Erbringungsqualität

Gradientennachweis

Der Anbieter weist für jede Last nach, dass die Abschaltung innerhalb einer Sekunde nach dem Erbringungsstartzeitpunkt oder bei Frequenzauslösung schnellstmöglich innerhalb von 1000 Millisekunden bzw. 1 Sekunde in Höhe der zu präqualifizierenden Abschaltleistung erfolgt. Der Nachweis zur Dokumentation des Abschaltvorgangs erfolgt durch ein Leistungs-/Zeitdiagramm mit einer geeigneten zeitlichen Mindestauflösung. Zur Plausibilisierung sind auch die Leistungsmessungen an den Übergabestellen, z.B. zum vorgelagerten Netzbetreiber, bereitzustellen.

Bewertung der Erbringungsqualität

Bei Abschaltung einer abschaltbaren Last gilt als Bezugswert zur Ermittlung der Abschaltleistung die minimale Leistungsaufnahme. Bei einer Abschaltung liegt eine korrekte Erbringung vor, wenn jeder Minutenmittelwert der Abschaltleistung innerhalb der Erbringungsphase des Rahmenvertrags ausgehend von der minimalen Leistungsaufnahme zwischen 100 % und 130 % bezogen auf die bezuschlagte bzw. abgerufene Leistung liegt.

Der Anbieter stellt schriftlich dar, wie die Erbringung über die minimale sowie maximale Abrufdauer und ggf. dazwischenliegende Abrufdauern sichergestellt wird und weshalb ggf. außerhalb liegende Abrufdauern nicht bereitgestellt werden können. Die für die Präqualifikation zu demonstrierende Abschaltdauer muss der technisch möglichen minimalen Abrufdauer entsprechen, mindestens aber 15 Minuten betragen. Bei Angebotsabgabe in der täglichen Ausschreibung kann sich der Anbieter nur für eine Abschaltdauer entscheiden, die mindestens der minimalen und maximal der maximalen Abrufdauer entspricht.

Anforderung erfüllt	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>	Erläuterungen-Nr. _____	Anlagen-Nr. _____
---------------------	--------------------------	----------------------------	-------------------------	-------------------

Erbringung

Der Anbieter weist die technisch mögliche minimale Einzelabrufdauer der Abschaltleistung nach. Falls diese mehr als eine Viertelstunde beträgt, stellt der Anbieter die Gründe der technischen Einschränkung schriftlich dar.

Die im Nachweis gezeigte minimale Einzelabrufdauer wird in der Anlage 4 hinterlegt.

Anforderung erfüllt	Ja <input type="checkbox"/> O	Nein <input type="checkbox"/> O	Erläuterungen-Nr. _____	Anlagen-Nr. _____
---------------------	-------------------------------	---------------------------------	-------------------------	-------------------

3.2.6 Funktion der Abschaltanlagen

Der Anbieter weist für jede abschaltbare Last nach, dass die abschaltbare Last schnellstmöglich innerhalb von einer Sekunde automatisch frequenzgesteuert bei Unterschreiten einer vom ÜNB vorgegebenen Netzfrequenz und innerhalb von einer Sekunde unverzüglich ferngesteuert durch den ÜNB abgeschaltet werden kann. Die Abschaltfrequenz muss einstellbar sein. Der ÜNB behält sich vor, Vorgaben zur Einschaltfrequenz zu machen.

Ebenso weist der Anbieter nach, dass er in der Lage ist, die Freigabe zur Zuschaltung durch den ÜNB zu erkennen und umzusetzen.

Ein Anbieter kann pro präqualifizierte abschaltbare Last bei jeder Ausschreibung nur ein Angebot abgeben. Die Angebotsleistung kann sich hierbei zwischen der Mindestleistung von 5 MW und der höchsten präqualifizierten Leistung der abschaltbaren Last bewegen. Sofern ein Anbieter aus einer Verbrauchseinheit mehrere Angebote erstellen will, so ist nachzuweisen, dass die Teilmengen unabhängig voneinander anteilig abgerufen und erbracht werden können sowie den Anforderungen nach minimaler und maximaler Abschaltleistung jeweils genügen. Die Verbrauchseinheit wird für diesen Fall in mehrere Abschaltleistungen unterteilt und jeweils präqualifiziert.

Die einwandfreie Funktion der Abschaltanlagen ist für beide Fälle (frequenzbasierte Abschaltung, ferngesteuerte Abschaltung) von einer qualifizierten elektrotechnischen Fachkraft nachzuweisen. Für die frequenzbasierte Abschaltung hat der Anbieter die beschriebenen Anforderungen entsprechend der Anlage **Anforderungen an Frequenzabschaltanlagen für abschaltbare Lasten** einzuhalten.

Der Anbieter erklärt sich bereit, die einwandfreie Funktion der ferngesteuerten Auslösung gemeinsam mit dem Anschluss-ÜNB zu testen. Während dieser Tests ist keine physikalische Abschaltung erforderlich (Auslösung „gebrückt“).

Anforderung erfüllt	Ja <input type="checkbox"/> O	Nein <input type="checkbox"/> O	Erläuterungen-Nr. _____	Anlagen-Nr. _____
---------------------	-------------------------------	---------------------------------	-------------------------	-------------------

3.2.7 Technische Mindestverfügbarkeit

Der Anbieter bestätigt, dass die Abschaltleistung in allen Viertelstunden des Ausschreibungszeitraums (0 Uhr bis 24 Uhr) bis auf maximal 4 Viertelstunden zur Verfügung gestellt werden kann.

Dies weist der Anbieter durch das Betriebsprotokoll wie in Abschnitt 3.2.3 beschrieben nach.

Anforderung erfüllt	Ja <input type="checkbox"/> O	Nein <input type="checkbox"/> O	Erläuterungen-Nr. _____	Anlagen-Nr. _____
---------------------	-------------------------------	---------------------------------	-------------------------	-------------------

3.2.8 Berücksichtigung von Nachholungen

Der Anbieter bestätigt, dass wenn im Rahmen der Abschaltung der Abschaltleistung Nachholeffekte entstehen, diese entsprechend bewirtschaftet werden. Im Rahmen der Präqualifikationen beschreibt der Anbieter dem ÜNB das mit Abrufen zusammenhängende Verhalten der abschaltbaren Last, woraus ersichtlich wird, ob durch Abruf der Abschaltleistung ein Nachholeffekt entsteht. Falls ein Nachholeffekt besteht, so muss die Bewirtschaftung des Nachholeffektes beschrieben werden.

Anforderung erfüllt	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>	Erläuterungen-Nr. _____	Anlagen-Nr. _____
---------------------	--------------------------	----------------------------	-------------------------	-------------------

3.3 Informationstechnische Anforderungen

Zur Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems werden von den ÜNB informationstechnische Anforderungen in Form von speziellen Präqualifikationskriterien beschrieben, die von den Anbietern von Abschaltleistung zu erfüllen und einzuhalten sind.

Der Anbieter beschafft und betreibt die informationstechnischen Einrichtungen auf eigene Kosten entsprechend den Vorgaben der ÜNB.

3.3.1 Online-Meldungen

Der Anbieter stellt dem Anschluss-ÜNB online über die Kommunikationswege gemäß den **Mindestanforderungen an die Informationstechnik des Anbieters für die Erbringung von Abschaltleistung** im Minutenraster folgende Werte je PTE nach den Vorgaben des Anschluss-ÜNB zur Verfügung:

- Status-Meldung je Angebot: Angebot zum Abruf verfügbar ja/nein
- Status-Meldung je Angebot: Statuskennzeichen gemäß Anlage 6c zum Rahmenvertrag
- Tatsächliche Leistungsaufnahme in MW mit drei Nachkommastellen
- Korrigierte Leistungsaufnahme in MW mit drei Kommastellen (ist mit dem Datenpunkt „tatsächliche Leistungsaufnahme in MW mit drei Nachkommastellen“ identisch, falls keine Regelreserve parallel vermarktet wird; Datenpunkt ist bei paralleler Vorhaltung und Erbringung von abschaltbaren Lasten und Regelreserve anzupassen, siehe hierzu „Ergänzende Anforderungen bei paralleler Vorhaltung und Erbringung von abschaltbaren Lasten und Regelreserve“)
- minimale Leistungsaufnahme der betreffenden Viertelstunden (konstant über die Viertelstunde und identisch mit der vorab verbindlichen Meldung; 1-Minutenmittelwert; MW mit drei Nachkommastellen)
- Bezuschlagte Abschaltleistung in MW
- Sollwertecho (Fahrplan) in MW mit drei Nachkommastellen
- Status-Meldung je Angebot: Abruf aktiv

Anforderung erfüllt	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>	Erläuterungen-Nr.____	Anlagen-Nr.____
---------------------	--------------------------	----------------------------	-----------------------	-----------------

3.3.2 Informationstechnische Kommunikationsanbindung

Zum Abruf der Abschaltleistung und zur koordinierten Wiederschaltung errichtet und betreibt der Anbieter nach den Vorgaben des ÜNB (siehe **Mindestanforderungen an die Informationstechnik des Anbieters für die Erbringung der Abschaltbaren Lasten**) eine informationstechnische Kommunikationsanbindung.

Der Anbieter bestätigt, dass er die informationstechnische Kommunikationsanbindung seiner Leitstelle an die Leitstelle der Systemführung des Anschluss-ÜNB entsprechend den **Mindestanforderungen an die Informationstechnik des Anbieters für die Erbringung der Abschaltbaren Lasten** umgesetzt hat und betreibt.

Anforderung erfüllt	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>	Erläuterungen-Nr.____	Anlagen-Nr.____
---------------------	--------------------------	----------------------------	-----------------------	-----------------

3.3.3 Elektronisches Kommunikationsverfahren zur Erbringung von Abschaltleistung

Der Anbieter bestätigt, dass er die Kommunikation mit dem Last-Management-Server (LaMaS) der ÜNB zur Erbringung von Abschaltleistung gemäß Schnittstellendokument umsetzt und betreibt.

Anforderung erfüllt	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>	Erläuterungen-Nr.____	Anlagen-Nr.____
---------------------	--------------------------	----------------------------	-----------------------	-----------------

3.4 Organisatorische Anforderungen

3.4.1 Kontaktstelle für den operativen Betrieb

Zur Erreichbarkeit des Anbieters im Rahmen der Bereitstellung und Erbringung von Abschaltleistung nennt der Anbieter dem Anschluss-ÜNB eine Kontaktstelle (siehe Anlage 1 zum Rahmenvertrag über die Vergabe von Aufträgen zur Erbringung von Abschaltleistung aus abschaltbaren Lasten), die rechtzeitig vor und während des Erbringungszeitraums ständig telefonisch und per E-Mail erreichbar ist.

Anforderung erfüllt	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>	Erläuterungen-Nr.____	Anlagen-Nr.____
---------------------	--------------------------	----------------------------	-----------------------	-----------------

3.4.2 Kommunikation für Fahrplananmeldung

Die Kommunikation für die Fahrplananmeldung findet auf elektronischem Wege statt und ist redundant ausgelegt. Fahrpläne werden über einen Anbieter-Client (Primärweg) oder im Sinne eines redundanten Kommunikationsweges per E-Mail angemeldet.

Anforderung erfüllt	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>	Erläuterungen-Nr. _____	Anlagen-Nr. _____
---------------------	--------------------------	----------------------------	-------------------------	-------------------

3.4.3 Abwicklungsbilanzkreis

3.4.3.1 Erstellung der Fahrpläne

Die Leistungsaufnahme der abschaltbaren Last wird während des gesamten Ausschreibungszeitraums mess- und zählertechnisch erfasst.

Das Abrufsignal stellt die Basis für die Ermittlung der elektrischen Energiemengen dar, die von den abschaltbaren Lasten durch den Abruf der Abschaltleistung nicht verbraucht wird. Die abgerufene Energiemenge wird vom Anbieter dem Anschluss-ÜNB per Fahrplan geliefert.

Die Erstellung der Fahrpläne übernimmt seitens ÜNB der LaMaS. Der Anbieter bestätigt, dass er über die nach Rahmenvertrag erforderliche Einrichtungen zur Erfassung der Abschaltleistung verfügt und in der Lage ist, im Falle eines Abrufs die erforderlichen korrespondierenden Fahrpläne zum Lieferanten und Anschluss-ÜNB zu generieren bzw. zu bestätigen.

Anforderung erfüllt	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>	Erläuterungen-Nr. _____	Anlagen-Nr. _____
---------------------	--------------------------	----------------------------	-------------------------	-------------------

3.4.3.2 Einrichtung des Bilanzkreises

Der Anbieter benennt dem ÜNB einen Bilanzkreis (Anbieterbilanzkreis) in der Regelzone des Anschluss-ÜNB, für den der Anbieter Bilanzkreisverantwortlicher (BKV) ist. Abweichend davon kann der Anbieter nach Abstimmung mit dem Anschluss-ÜNB einen Bilanzkreis (Anbieterbilanzkreis) in der Regelzone des Anschluss-ÜNB benennen, der von keinem anderen Anbieter von abschaltbarer Leistung oder Regelleistung auf www.regelleistung.net als Erbringungsbilanzkreis genutzt wird und für den er nicht Bilanzkreisverantwortlicher ist.

Der Anbieter stimmt zu, dass

- eine bei der Erbringung von Abschaltleistung entstehende Bilanzkreisabweichung dem Anbieter in dessen Anbieterbilanzkreis gemäß den gültigen Regeln der Fahrplananmeldung gebucht wird
- er gegenüber dem abrufenden ÜNB auf weitergehende Ansprüche verzichtet, die daraus resultieren, dass die durch die Erbringung von Abschaltleistung resultierenden Bilanzkreisabweichungen in den Anbieterbilanzkreis gebucht werden.

Der Anbieter erklärt, dass er mit seinem Lieferanten Maßnahmen getroffen hat, die sicherstellen, dass während der Erbringung von Abschaltleistung durch den Lieferanten keine, die Abschaltleistung kompensierende, Leistungsausregelung durch Anpassung von Erzeugungsleistung/Lastanpassung erfolgt.

Anforderung erfüllt	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>	Erläuterungen-Nr. _____	Anlagen-Nr. _____
---------------------	--------------------------	----------------------------	-------------------------	-------------------

3.4.3 Abschaltleistung befindet sich nicht im Anbieterbilanzkreis

Der Anbieter erklärt, dass er

- folgende Regelungen mit dem BKV des Lieferantenbilanzkreis getroffen hat, so dass eine bei der Erbringung von Abschaltleistung entstehende Bilanzkreisabweichung dem Lieferantenbilanzkreis zugeordnet wird und
- gegenüber dem abrufenden ÜNB auf weitergehende Ansprüche verzichtet, die daraus resultieren, dass die durch die Erbringung von Abschaltleistung resultierenden Bilanzkreisabweichungen in den Lieferantenbilanzkreis gebucht werden und
- mit seinem Lieferanten Maßnahmen getroffen hat, die sicherstellen, dass während der Erbringung von Abschaltleistung durch den Lieferanten keine die Abschaltleistung kompensierende Leistungsausregelung durch Anpassung von Erzeugungleistung/Lastanpassung erfolgt.

Der Anbieter benennt alle Bilanzkreise, die bei der Erbringung der Abschaltleistung betroffen sind.

Anforderung erfüllt	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>	Erläuterungen-Nr. _____	Anlagen-Nr. _____

3.4.4 Bestätigung des Anlagenbetreibers/Eigentümers

Sofern der Betreiber der Verbrauchseinheit, aus der die Lieferung der Abschaltleistung erfolgen soll, nicht identisch mit dem Anbieter und/oder Eigentümer ist, bestätigt der Anbieter, dass

- a) der Eigentümer der Verbrauchseinheit über die Präqualifikation informiert ist und der Vorhaltung und Erbringung der Abschaltleistung aus seiner Verbrauchseinheit ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat,
- b) der Betreiber die Präqualifikationsunterlagen, die seine Verbrauchseinrichtung betreffen, vollständig erhalten hat und mit der in den Präqualifikationsunterlagen beschriebenen Vorgehensweise vollumfänglich einverstanden ist,
- c) der Betreiber mit dem Einsatz der Verbrauchseinheit zur Erbringung von Abschaltleistung durch den Anbieter gegenüber dem abrufenden ÜNB einverstanden ist.

Der Anbieter bestätigt, dass ihm der Betreiber / Eigentümer Folgendes erklärt hat:

- a) die in den Präqualifikationsunterlagen zugesagten technischen/betrieblichen Eigenschaften werden während der Dauer der vertraglichen Lieferverpflichtung des Anbieters vollständig eingehalten,
- b) bei Wegfall oder Einschränkung der Präqualifikationsvoraussetzungen wird der Anbieter unverzüglich informiert,

- c) über wesentliche Änderungen bei Unternehmens- oder Leistungsdaten, die der Präqualifikation zugrunde liegen, wird der Anbieter unverzüglich informiert,
- d) der Anschluss-ÜNB wird von allen Haftungsansprüchen aus Schäden, die im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Abwicklung der Erbringung aus Abschaltbare Lasten entstehen können, freigestellt.

Anforderung erfüllt	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>	Erläuterungen-Nr.____	Anlagen-Nr.____
---------------------	--------------------------	----------------------------	-----------------------	-----------------

3.5 Abwicklungssprache

Die Abwicklungssprache ist deutsch.

Anforderung erfüllt	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>	Erläuterungen-Nr.____	Anlagen-Nr.____
---------------------	--------------------------	----------------------------	-----------------------	-----------------

4. Rechtsverbindliche Erklärungen des Präqualifikanten

Wir erklären hiermit,

- dass die von uns gemachten Angaben und eingereichten Unterlagen richtig und wahrheitsgemäß erfolgt sind, auch für Angaben zu Verbrauchseinrichtungen, die sich nicht in unserem Besitz befinden oder unter unsere Betriebsführung fallen,
- dass die in elektronischer Form übergebenen Daten mit den ausgedruckten Daten übereinstimmen,
- dass wir mit der in den Präqualifikationsunterlagen beschriebenen Bedingungen vollumfänglich einverstanden sind,
- dass wir den ÜNB schriftlich und unverzüglich informieren, wenn sich wesentliche Änderungen bei den Unternehmens- oder Leistungsdaten ergeben, welche der Präqualifikation zugrunde liegen und
- dass wir der durch die ÜNB einseitig vorgenommenen Anpassungen der „Anforderungen an Informationstechnik für abschaltbare Lasten“ zustimmen, sofern dies durch gesetzliche Neuregelungen, behördliche oder regulatorische Vorgaben erforderlich wird oder wenn betriebliche Erkenntnisse eine Änderung der vorliegenden „Anforderungen an Informationstechnik für abschaltbare Lasten“ dies erfordern. In dem Fall werden wir die neuen Anforderungen umsetzen.

Ort, Datum

Firma

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Der Anschluss-ÜNB weist ausdrücklich darauf hin,

- dass die Unrichtigkeit vorstehender Erklärungen zum Ausschluss unseres Unternehmens vom späteren Ausschreibungs- und Vergabeverfahren sowie zur fristlosen Kündigung eines etwaigen abgeschlossenen Rahmenvertrages aus wichtigem Grund führen kann,
- dass die von uns eingereichten Präqualifikationsunterlagen einschließlich der übergebenen Dateien im Falle einer erfolgreichen Präqualifikation Bestandteil des abzuschließenden Rahmenvertrages über die Vergabe von Aufträgen zur Erbringung von abschaltbarer Leistung werden,
- dass wissentlich falsche Angaben und Erklärungen in Bezug auf Fachwissen, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit zu unserem Ausschluss im späteren Ausschreibungs- und Vergabeverfahren sowie zur fristlosen Kündigung eines etwaig erteilten Auftrags führen können,
- dass Angebote für abschaltbaren Lasten nur aus den hier präqualifizierten Verbrauchseinrichtungen erbracht werden dürfen,
- dass maximal die im Präqualifikationsverfahren festgestellte Angebotsleistung von 200 MW der abschaltbaren Leistung vermarktet werden darf und
- bei grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verstößen gegen die Präqualifikationsanforderungen (allgemein und speziell) kann der Anbieter an der Teilnahme an Ausschreibungen für bis zu zwei Jahre ausgeschlossen werden
- dass die vorliegenden Präqualifikationsunterlagen durch die ÜNB in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur jederzeit weiterentwickelt werden können, was eine Nachpräqualifikation zur Folge haben kann.

Beigefügte Anlagen:

Ja / Nein Erläuterungen, Nr. _____ bis _____

Ja / Nein Anlagen, Nr. _____ bis _____